

Wien, am Dienstag, den 2. November 1926.

.....
den 4. November
Entfallende Sprechstunde. Am Donnerstag/entfällt die Sprechstunde beim
städtischen Wohlfahrtsreferenten.

ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES.Oesterreichisch-orientalische Handelskammer.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich heute zum ersten Mal mit der Beschwerde in einer Parifikationssache zu befassen. Die österreichisch-orientalische Handelskammer hatte eine Anzahl von Räumlichkeiten in der Hofburg gemietet, die vom Magistrat auf Grund des Mietwertfeststellungsverfahrens mit K 28.957 bewertet wurden. Die gegen die Mietwertfeststellung eingebrachte Beschwerde hat die Beschwerdekommision abgewiesen. Beim Verwaltungsgerichtshof machte die Beschwerdeführerin geltend, dass das Parifikationsverfahren mit Rücksicht auf das gleichzeitig bei der Schlichtungsstelle wegen Festsetzung des 1914er Zinses anhängige Verfahren ungesetzlich sei und dass das Parifikationsverfahren selbst an Mängeln leide, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung von Zuschlägen und der Anzahl der Vergleichsobjekte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Beschwerde in der am 29. Oktober dieses Jahres stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung mit folgender Begründung abgewiesen: Dass die Bemessungsbehörde die Pflicht gehabt hätte, die Entscheidung der Schlichtungsstelle abzuwarten, ist im Wohnbausteuerergesetz nicht begründet. Bei Zutreffen des Paragraph 4, Absatz 3 des Wohnbausteuerergesetzes war die Mietwert vom Magistrat festzustellen. Die Vergleichsobjekte wurden der Partei bekanntgegeben und die dagegen erhobenen Einwendungen wurden in der Beschwerde gegen die Mietwertfeststellung nicht wiederholt, sodass die Beschwerdekommision keinen Anlass hatte, darauf einzugehen. Es sind daher Einwendungen nach dieser Richtung vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 5 und Paragraph 6/über den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig. Unbegründet sei, dass bei der Bewertung der Prunkräume auf deren tatsächliche Verwendung zu Bürozwecken Bedacht zu nehmen gewesen wäre, die Behörde hat das Gesetz richtig angewendet, wenn sie allein den objektiven Wert dieser Räumlichkeiten in Betracht zog, denn sie hatte den objektiven Nutzwert festzustellen und dieser ist der gleiche, ob nun das Objekt zu diesem oder jenen Zwecken benützt wird.

Die Beschwerdekommision war in dieser Verhandlung vertreten durch Obermagistratsrat Dr. Franz Urban.

Einzelbrauseabteilung im städtischen Volksbad XVIII., Klostergasse.

Im städtischen Volksbad Wien XVIII., Klostergasse 27 gelangt am heutigen Tage um ein Uhr mittags die neue errichtete Einzelbrauseabteilung zur Eröffnung.

.....
Lehrbefähigungsprüfungen Vom Stadtschulrat für Wien wird verlautbart: Vor kurzem gingen Mitteilungen über sogenannte "Lehrbefähigungsprüfungen" aus rhythmischer Gymnastik, ferner aus Spiel auf Gitarre, Mandoline, Laute, Zither und verwandten Instrumenten durch verschiedene Tagesblätter und Fachzeitschriften, die nicht auf richtigen Informationen beruhten. Es handelt sich dabei lediglich um informative Prüfungen, die vom Stadtschulrate für Wien nur solange vorgenommen werden, bis vom Bundesministerium für Unterricht eigene Prüfungskommissionen für die betreffenden Unterrichtszweige eingerichtet sind. Nach den bestehenden Vorschriften ist die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung von Privatschulen und zur Erteilung des Unterrichtes an die Befähigung hierzu geknüpft. Um sich von den Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu überzeugen, wurden diese Prüfungen eingeführt. Bei diesen wird neben rein fachlichen Wissen auch die Kenntnis wenigstens der Grundelemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre und ein Mindestmass allgemeiner Bildung gefordert. An den Prüfun-

gen beteiligten sich Fachorgane des Stadtschulrates und Fachleute des betreffenden Gegenstandes. Den interessierten Berufsverbänden ist Gelegenheit geboten, Vertreter dieser Prüfungen anzuordnen zu lassen.